

Entschädigungs- verordnung

vom 07.12.2020

in Kraft seit 01.01.2021

mit Änderungen vom 14.08.2023

Inhalt

I.	Grundsätzliches	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Individualspesen.....	2
II.	Allgemeine Entschädigungen.....	2
Art. 3	Sitzungsgeld / Taggeld.....	2
Art. 4	Infrastrukturentschädigung (mobile Sitzungsvorbereitung)	2
Art. 5	Mobiltelefone	2
Art. 6	Reisekosten	2
Art. 7	Verpflegung.....	3
Art. 8	Unterkunft.....	3
III.	Zeitgutschriften und Zulagen bei ausserordentlichen Arbeitszeiten.....	4
Art. 9	Nacht- und Wochenendarbeit.....	4
Art. 10	Pikettdienst	4
IV.	Entschädigungen besondere Funktionen	5
V.	Schlussbestimmungen	8

Gestützt auf Artikel 23 des Personalreglements erlässt der Gemeinderat Ittigen folgende

Entschädigungsverordnung

I. Grundsätzliches

Art. 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Behördenmitglieder, Gemeindefunktionäre und Mitarbeitende der Gemeinde.

Art. 2 Individualspesen

¹ Spesen (Reisekosten, Verpflegung, Unterkunft etc.) sind mit dem offiziellen Spesenabrechnungsformular unter Beilage der Originalbelege geltend zu machen.

² Die vorgesetzte Stelle hat die beantragte Rückzahlung zu visieren.

II. Allgemeine Entschädigungen

Art. 3 Sitzungsgeld / Taggeld

¹ Es gelten für Sitzungen folgende Ansätze:

- bis 3 Stunden (Sitzungsgeld)	CHF	50.00
- über 3 bis 6 Stunden (halbes Taggeld)	CHF	80.00
- über 6 Stunden (Taggeld)	CHF	160.00

² Mitarbeitende der Gemeinde haben keinen Anspruch auf ein Sitzungs- oder Taggeld. Ihnen wird die effektiv geleistete Arbeitszeit ohne Zuschlag gutgeschrieben.

Art. 4 Infrastrukturentschädigung (mobile Sitzungsvorbereitung)

¹ Kommissionsmitglieder erhalten für das Benützen ihrer privaten Infrastruktur (z.B. Tablet, Notebook, Druckpatronen, Papier) im Zusammenhang mit der mobilen Sitzungsvorbereitung eine jährliche Pauschalentschädigung von 100 Franken.

² Die Infrastrukturentschädigung wird halbjährlich ausbezahlt.

Art. 5 Mobiltelefone

¹ Bei geschäftlich nachgewiesenem Bedarf haben Mitarbeitende der Gemeinde oder Gemeindefunktionäre Anspruch auf ein Mobiltelefon. Das Gemeindepräsidium entscheidet auf Antrag der Abteilungsleitenden abschliessend über entsprechende Gesuche.

² Die Kosten für das Abonnement, die Dataoption und die Inlandverbindungen trägt die Gemeinde.

³ Die Kosten für die Nutzung des Geräts im Ausland (Roaming- und Gesprächskosten, Datenverbindungen) trägt der Nutzer/die Nutzerin.

⁴ Weitere Details zu Mobiltelefonen sind in einer internen Weisung geregelt.

Art. 6 Reisekosten

¹ Für Dienstreisen sind die öffentlichen Verkehrsmittel oder die gemeindeeigenen Dienstfahrzeuge zu nutzen. Der Einsatz privater Motorfahrzeuge ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

² Für Ausnahmefälle beim Nutzen privater Motorfahrzeuge gelten folgende Entschädigungen:

- Personenwagen	CHF 0.70/Kilometer
- Motorrad, Scooter (über 125 cm ³ Hubraum)	CHF 0.40/Kilometer
- Kleinmotorrad (bis 125 cm ³ Hubraum)	CHF 0.30/Kilometer
- Motorfahrrad (Mofa)	CHF 0.20/Kilometer

³ Erfolgen Dienstreisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, besteht Anspruch auf Rückerstattung der Billettkosten zweiter Klasse.

⁴ Kosten für Mehrfahrten- oder Tageskarten sowie für Abonnemente können ganz oder teilweise übernommen werden, sofern dadurch ein Herabsetzen der Fahrkosten erzielt wird. Es gilt die kantonale Regelung.

⁵ Mitarbeitende ab Gehaltsklasse 24 sind berechtigt, Fahrkosten der ersten Klasse geltend zu machen. Werden sie von Mitarbeitenden einer tieferen Gehaltsklasse begleitet, haben auch diese Anspruch auf Rückerstattung der Fahrkosten erster Klasse.

⁶ Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten für Betrieb und Unterhalt des privaten Motorfahrzeuges abgegolten.

⁷ Der Anspruch auf Entschädigung der Reisekosten besteht bei Dienstreisen zwischen dem Arbeitsort und dem Zielort. Fällt der Zielort mit dem Wohnort zusammen oder liegt er näher am Wohnort als am Arbeitsort, besteht lediglich Anspruch auf zusätzlich entstandene Fahrkosten.

Art. 7 Verpflegung

¹ Für auswärtige Verpflegung, welche dienstlich bedingt ist, besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

a) Frühstück	CHF 8.00
b) Hauptmahlzeit	CHF 24.00
c) Zusätzliche Hauptmahlzeit	CHF 16.00

² In den Entschädigungen inbegriffen sind Auslagen für Pausengetränke etc.

Art. 8 Unterkunft

¹ Wenn der Austragungsort und die Umstände es erfordern, besteht bei mehrtägigen Kursen, Weiterbildungen, Kongressen etc. Anspruch auf Rückerstattung der effektiven Kosten für eine Unterkunft der mittleren Preisklasse mit Normalstandard.

² Gesuche um Kostenübernahme sind durch die vorgesetzte Stelle zu bewilligen, bevor die Buchung der Unterkunft erfolgt.

III. Zeitgutschriften und Zulagen bei ausserordentlichen Arbeitszeiten

Art. 9 Nacht- und Wochenendarbeit

¹ Anspruch auf einen Zeitzuschlag zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden (Samstag, Sonntag) und an allgemeinen Feiertagen haben folgende Personenkategorien:

- Hauswarte/Hauswartinnen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Werkhof

² Die Zeitzuschläge betragen:

- Hauswarte/Hauswartinnen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Werkhof
 - a) im Sommersemester (1.4. – 30.9.)
 - b) im Wintersemester (1.10. – 31.3.)

Bemessung	Entschädigung
pro Stunde	50 %
pro Stunde	50 %
pro Stunde	20 %

Art. 10 Pikettdienst

¹ Anspruch auf eine Zeitgutschrift oder Zulage für Pikettdienst haben folgende Personenkategorien:

- Hauswarte/Hauswartinnen Schulanlagen
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Werkhof

² Pikettdienst Hauswarte/Hauswartinnen Schulanlagen:

Bei Anlässen an Wochenenden (Samstag, Sonntag) oder an allgemeinen Feiertagen wird für den Bereitschaftsdienst eine pauschale Zeitgutschrift ausgerichtet:

- a) Halbtagespauschale (Anlass dauert bis zu einem halben Tag der Sollarbeitszeit [4.2 Std.]).
- b) Tagespauschale (Anlass dauert länger als 4.2 Std.)

Bemessung	Entschädigung
Pauschal	1.5 Stunden
pauschal	3.0 Stunden
pro Woche	CHF 525.00 ¹

³ Winterdienst-Pikett Mitarbeitende Werkhof:
(d.h. 7x Abendpikett von 14 bis 2 Uhr oder
7x Morgenpikett von 2 bis 14 Uhr)

⁴ Die für den Piketteinsatz effektiv aufgewendete Zeit sowie die Wegzeit (pauschal 2 x 10 Min.) gelten als Arbeitszeit.

¹ Ohne jegliche Zulagen; keine Teuerungsbereinigung

² Stand per 01.01.2023; zuzüglich Anteil 13. Monatslohn, Feiertagsentschädigung (Jahresarbeitsverhältnisse), Ferienentschädigung, Teuerungsbereinigung

IV. Entschädigungen besondere Funktionen

Art. 11 Alle Abteilungen

¹Mitarbeitende	Bemessung	Entschädigung
a) Lernende/Lernender	pro Monat	Gehalt Kanton Bern (Ansatz RRB)
b) Praktikantin/Praktikant	pro Monat	Gehalt Kanton Bern (Ansatz RRB)
c) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Reinigungsdienst ab 19 Jahre	pro Stunde	CHF 22.80 ²
d) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Reinigungsdienst 15-18 Jahre	pro Stunde	Gehalt Kanton Bern (Ansatz RRB)

Art. 12 Abteilung Gemeindeschreiberei

¹Abstimmungen und Wahlen	Bemessung	Entschädigung
a) Einpacken Stimm- und Wahlmaterial	pro Stunde	CHF 22.80 ²
b) Ausmittlung bei Abstimmungen und Wahlen	pro Einsatztag	Sitzungs-/Taggeld

²Behörden und Kommissionen	Bemessung	Entschädigung
a) Präsidium Gemeindeversammlung, pro Versammlung	pauschal	CHF 350.00 ¹
b) Präsidium Geschäftsprüfungskommission, pro Jahr	pauschal	CHF 3'200.00 ³
c) Präsidium Stimm- und Wahlausschuss, pro Jahr	pauschal	CHF 1'100.00 ³
d) Kommissionspräsidium, sofern nicht durch Departementsvorsteher/-in geführt, pro Jahr	pauschal	CHF 750.00 ³
e) Protokollführer/-in, sofern nicht Mitarbeitende der Gemeinde, pro Jahr	pauschal	CHF 550.00 ³

³Feuerwehr	Bemessung	Entschädigung
a) Kommandantin/Kommandant, pro Jahr	pauschal	CHF 5'000.00 ³
b) Stv. Kommandantin/stv. Kommandant, pro Jahr	pauschal	CHF 2'500.00 ³
c) Chefin/Chef Ausbildung, pro Jahr	pauschal	CHF 1'500.00 ¹
d) Chefin/Chef Administration, pro Jahr	pauschal	CHF 1'500.00 ¹
e) Chefin/Chef Logistik und Infrastruktur, pro Jahr	pauschal	CHF 1'500.00 ¹
f) Chefin/Chef Einsatz und Planung, pro Jahr	pauschal	CHF 1'500.00 ¹
g) Chefin/Chef Personal, pro Jahr	pauschal	CHF 1'500.00 ¹
h) Stellvertretende Chefin/stellvertretender Chef Personal, pro Jahr	pauschal	CHF 1'000.00 ¹
i) Offizierin/Offizier, höhere Unteroffizierin/höherer Unteroffizier, pro Jahr	pauschal	CHF 500.00 ¹
j) Wachtmeister, pro Jahr	pauschal	CHF 300.00 ¹
k) Korporal, pro Jahr	pauschal	CHF 200.00 ¹
l) Fachverantwortliche/Fachverantwortlicher, pro Jahr	pauschal	CHF 300.00 ¹

¹ Ohne jegliche Zulagen; keine Teuerungsvereinbarung

² Stand per 01.01.2023; zuzüglich Anteil 13. Monatslohn, Feiertagsentschädigung (Jahresarbeitsverhältnisse), Ferienentschädigung, Teuerungsvereinbarung

³ Ohne jegliche Zulagen, keine Teuerungsvereinbarung, jedoch zuzüglich Sitzungsgeld pro Kommissionssitzung

- | | | | |
|---|------------|-----|--------------------|
| m) Sold Übung | pro Stunde | CHF | 12.00 ¹ |
| n) Sold Einsatz | pro Stunde | CHF | 20.00 ¹ |
| Die erste Einsatzstunde wird doppelt vergütet. | | | |
| o) Wochenend-Pikettentschädigung AdFW (Of, uOf, Sdt) (Samstag, Sonntag, allgemeine Feiertage) | pro Stunde | CHF | 6.00 ¹ |
| p) Auszahlung: Bei Doppelfunktionen wird grundsätzlich die höhere Entschädigung ausbezahlt. Einzig bei gleichzeitiger Ausübung einer Fachverantwortung nach Buchstabe l) und einer Funktion nach Buchstabe i-k wird die Entschädigung kumuliert ausbezahlt. | | | |
| q) Tagesentschädigung: Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 3 «Sitzungsgeld / Taggeld». | | | |
| r) Eine Nacht- oder Sonntagszulage wird nicht entrichtet. | | | |
| s) Fahrspesen und Kilometer: Es gelten die Bestimmungen nach Artikel 6 «Reisekosten». | | | |
| t) Mobiltelefone: Gesprächskosten, welche mit privaten Mobiltelefonen anfallen, sind mit der Jahrespauschale abgegolten. | | | |

4Bevölkerungsschutz	Bemessung	Entschädigung
a) Betriebspersonal Notfalltreffpunkt (NTP)		
- Miliz-Personal	pro Stunde	CHF 20.00 ¹
- Gemeindepersonal	effektiv	Arbeitszeit
b) Pauschale Betriebspersonal NTP zusätzlich zur Stundenentschädigung oder zur Arbeitszeit des Gemeindepersonals, pro Einsatztag (exkl. Übungen)	pauschal	CHF 100.00 ¹

Art. 13 Abteilung Bau

1Landschaft und Umwelt	Bemessung	Entschädigung
a) Kontrolleurin/Kontrolleur Feuerbrand	pro Stunde	CHF 37.95 ²
b) Beraterin/Berater Garten und Kompost	pro Stunde	CHF 37.95 ²
c) Ackerbaustellenleiterin/Ackerbaustellenleiter		
- Arbeitsaufwand	pro Stunde	CHF 37.05 ²
- Spesen und Nebenkosten (Büroinfrastruktur), pro Jahr	pauschal	CHF 200.00 ¹
2Hauswartinnen und Hauswarte (nebenamtlich)	Bemessung	Entschädigung
a) Hauswartin/Hauswart Ferienhaus an der Lenk i. S.	pro Monat	CHF 201.20 ²
b) Hauswartin/Hauswart Freizeithaus Rütliwäldli	pro Vermietung	CHF 93.85 ²

¹ Ohne jegliche Zulagen; keine Teuerungsbereinigung

² Stand per 01.01.2023; zuzüglich Anteil 13. Monatslohn, Feiertagsentschädigung (Jahresarbeitsverhältnisse), Ferienentschädigung, Teuerungsbereinigung

³ Ohne jegliche Zulagen, keine Teuerungsbereinigung, jedoch zuzüglich Sitzungsgeld pro Kommissionssitzung

⁴ Mit der Entschädigung sind die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Reise- und Kursauslagen abgegolten.

Art. 14 Abteilung Soziales

¹Integration	Bemessung	Entschädigung	
a) Lehrperson Deutschkurs für Migrantinnen (MuKi-Deutsch)	pro Unterrichtsstunde	CHF	68.70 ^{2/4}
b) Pädagogische/r Betreuer/-in MuKi-Deutsch	pro Stunde	CHF	52.15 ²
c) Nicht pädagog. Betreuer/-in MuKi-Deutsch	pro Stunde	CHF	22.80 ²
d) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Frauentreff	pro Stunde	CHF	22.80 ²
e) Schlüsselperson	pro Stunde	CHF	25.00 ¹
²Quartierentwicklung			
a) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Quartierzentrum	pro Stunde	CHF	22.80 ²

Art. 15 Abteilung Bildung

¹Gesundheit	Bemessung	Entschädigung	
a) Läusekontrolleurin/Läusekontrolleur			
- Arbeitsaufwand	pro Stunde	CHF	22.80 ²
- Organisation Läusekontrolle je Schulhaus, pro Jahr	pauschal	CHF	200.00 ¹
b) Schulzahnpflege-Instruktor/-in	pro Stunde	CHF	35.65 ²
c) Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragte/-r Schule, pro Jahr	pauschal	CHF	1'000.00 ¹
²Tagesschule			
Tagesverantwortung Tagesschule (Zuschlag)	pro Stunde	CHF	1.05 ²
³Freiwilliger Schulsport			
a) Leiterin/Leiter freiwilliger Schulsport	pro Stunde	CHF	41.15 ²
b) Fachperson mit Ausbildung (nach Lektionen)	45 Minuten	CHF	50.75 ¹
	60 Minuten	CHF	60.90 ¹
	75 Minuten	CHF	76.15 ¹
	90 Minuten	CHF	91.35 ¹
	Halbtag (3 – 5 Lektionen)	CHF	126.90 ¹
	Tag (ab 6 Lektionen)	CHF	203.00 ¹
c) Fachperson in Ausbildung und Mitarbeitende freiwilliger Schulsport (nach Lektionen)	45 Minuten	CHF	30.45 ¹
	60 Minuten	CHF	40.60 ¹
	75 Minuten	CHF	50.75 ¹
	90 Minuten	CHF	60.90 ¹
	Halbtag (3 – 5 Lektionen)	CHF	76.15 ¹
	Tag (ab 6 Lektionen)	CHF	152.25 ¹

¹ Ohne jegliche Zulagen; keine Teuerungsbereinigung

² Stand per 01.01.2023; zuzüglich Anteil 13. Monatslohn, Feiertagsentschädigung (Jahresarbeitsverhältnisse), Ferienentschädigung, Teuerungsbereinigung

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung ersetzt alle mit ihr im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Entschädigungsverordnung vom 24. August 2015.

² Die Entschädigungsverordnung tritt auf 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Entschädigungsverordnung am 7. Dezember 2020 genehmigt.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

sig. Marco Rupp sig. Annamarie Dick

Publikation

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 16. Dezember 2020 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
07.12.2020	01.01.2021	Erlass	Erstfassung
14.08.2023	01.10.2023	Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15	Teilrevision

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 9 Abs. 2 Bst. a und b	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 10 Abs. 4	14.08.2023	01.10.2023	Eingefügt
Art. 11 Abs. 1 Bst. c	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	14.08.2023	01.10.2023	Eingefügt
Art. 12 Abs. 1 Bst. a	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 12 Abs. 3 Bst. b	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 12 Abs. 4 Bst a und b	14.08.2023	01.10.2023	Eingefügt
Art. 13 Abs. 1 Bst. a, b und c	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 13 Abs. 2 Bst. a und b	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 13 Abs. 2 Bst. c	14.08.2023	01.10.2023	Gelöscht
Art. 14 Abs. 1 Bst. a, b, c und d	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 14 Abs. 2 Bst. a	14.08.2023	01.10.2023	Eingefügt
Art. 15 Abs. 1 Bst. a und b	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	14.08.2023	01.10.2023	Geändert
Art. 15 Abs. 3 Bst. a	14.08.2023	01.10.2023	Geändert